



---

## Sachstand

---

### Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte des Zivil- und Katastrophenschutzes

**Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte des Zivil- und  
Katastrophenschutzes**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 062/22  
Abschluss der Arbeit: 17. Oktober 2022  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Soziale Sicherung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte</b>	<b>6</b>

## 1. Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Deutschland

Zu den Aufgaben des Staates gehört die Gewährung von Sicherheit und Ordnung. Die staatliche Sicherheitsarchitektur besteht aus den Streitkräften, der Polizei, den Nachrichtendiensten und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), der Feuerwehr und den anerkannten Hilfsorganisationen. Hierzu zählen der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst, sowie weitere nach Landesrecht zugelassene Hilfsorganisationen.

Die auf ehrenamtliche Einsätze angewiesene nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr begegnet im Rahmen des Bevölkerungsschutzes Gefahren bei Schadenfeuer, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen etwa durch Wetterereignisse und anderen Naturkatastrophen. Feuerwehr und Hilfsorganisationen haben über die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr hinaus Berührungspunkte mit dem Rettungsdienst, dem Sanitätswachdienst und dem Brandsicherheitswachdienst. Die anerkannten Hilfsorganisationen sind auch im Gesundheits- und Sozialbereich tätig. Vom Bevölkerungsschutz nicht erfasst werden unter anderem Einsätze bei Veranstaltungen.<sup>1</sup>

Die gesetzlichen Regelungen des Bevölkerungsschutzes folgen in Deutschland entsprechend dem föderalen Staatsaufbau der nach dem Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Während für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall gemäß Art. 73 Nr. 1 GG allein der Bund zuständig ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz für nahezu alle anderen Aufgaben der Gefahrenabwehr bei den Ländern. Der derzeitige Rechtszustand zum Bevölkerungsschutz erweist sich in den Ländern bereits von der äußeren Struktur her als sehr uneinheitlich, wobei die Entwicklung der vergangenen Jahre einen deutlichen Trend hin zu einer Vereinheitlichung zeigt.<sup>2</sup>

Die Verzahnung von Zivil- und Katastrophenschutz ist im Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) vom 25. März 1997 geregelt.<sup>3</sup> Im Verteidigungsfall stützt sich der für den Zivilschutz zuständige Bund auf den Katastrophenschutz der Länder, die ihrerseits bei friedensmäßigen Katastrophen und Unglücksfällen auf materielle und personelle Ressourcen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zurückgreifen können.<sup>4</sup>

---

1 Vgl. Lüder, Rolf; Arndt, Christian; Schimanski, Steffen. Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, 2020, BWB, Berlin, S. 25 ff.

2 Kloepfer, Michael: Handbuch des Katastrophenrechts. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2015, § 9 Rn. 2.

3 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat. Wer macht was beim Zivil- und Katastrophenschutz? Ab-rufbar im Internet unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/zivil-und-katastrophen-schutz/ Gefahrenabwehr-und-katastrophenschutz/ Gefahrenabwehr-und-katastrophenschutz-node.html>, zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2022.

4 Meyer-Teschendorf: Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen für den Bevölkerungsschutz, in: DVBl 2009, S. 1222.

Die operative Durchführung des Bevölkerungsschutzes erfolgt so zum einen nach landesrechtlichen Regelungen durch Berufs- und Freiwillige Feuerwehren und den anerkannten Hilfsorganisationen sowie in geringerem Umfang auch durch privat-kommerzielle Unternehmen. Zum anderen unterstützt das THW als Zivilschutzorganisation des Bundes auf Anforderung die Länder und Kommunen im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG. Insgesamt sind bei den genannten Organisationen etwa 1,7 Millionen überwiegend ehrenamtlich aktive Einsatzkräfte tätig.<sup>5</sup>

## **2. Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte**

Eine einheitliche gesetzliche Regelung darüber, ob und wieweit ehrenamtliche Einsatzkräfte unter Gewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen sind, existiert nicht. Vielmehr sind die Freistellung und die Entgeltfortzahlung im Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) und in den jeweiligen Feuerwehr-, beziehungsweise Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder geregelt. Während der Brand- und Katastrophenschutz in Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen für den Brand- und Katastrophenschutz jeweils in einem Gesetz geregelt ist, sind in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen separate Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetze anzuwenden. Zum Teil sind für die Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen die Regelungen, die für die Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren gelten, entsprechend anzuwenden.

Die Bestimmungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung für den ehrenamtlichen Dienst beim THW, den Freiwilligen Feuerwehren und den Hilfsorganisationen unterscheiden sich zwar in Aufbau und Wortlaut, die inhaltlichen Punkte sind jedoch weitgehend gleich. Generell haben Beschäftigte während der Arbeits- oder Dienstzeit einen Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts, wenn sie zu einem ehrenamtlichen Dienst herangezogen werden. Hiervon werden neben Einsätzen regelmäßig auch Übungen und Bildungsveranstaltungen erfasst. Arbeitgeber können sich das aufgrund der Freistellung ohne Arbeitsleistung gezahlte Arbeitsentgelt in der Regel erstatten lassen. Für selbständig Tätige ist die Erstattung des Verdienstauffalls vorgesehen.

Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzarten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und die verschiedenen Fachdienste werden Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattungen im Ergebnis weitgehend einheitlich behandelt. Dennoch sind wegen Unterschieden im Detail, beispielsweise der Einbeziehung von Ruhezeiten oder der Anerkennung von Ausbildungsgängen, jeweils die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten und auszulegen. Gleiches gilt für Einsätze bei internationalen Hilfeinsätzen im Auftrag der EU und des Bundes.

Auszüge der gesetzlichen Bestimmungen liegen diesem Sachstand als Anlage bei.

**Anlage**

---

<sup>5</sup> Geier, Wolfram: Strukturen, Akteure und Zuständigkeiten des deutschen Bevölkerungsschutzes, in: APuZ 10-11/2021, S. 16.

### 3. Soziale Sicherung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte

Die Versicherungspflicht zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung setzt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) unter anderem eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt voraus. § 7 Abs. 1 SGB IV definiert die Beschäftigung als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Eine Beschäftigung ist vor allem anzunehmen, wenn nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Arbeitsverhältnis besteht.<sup>6</sup> Während der für den Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz in den jeweiligen Landesgesetzen geregelten bezahlten Freistellung von der Arbeitsleistung besteht das Arbeitsverhältnis faktisch weiter, so dass für das gezahlte Entgelt weiterhin Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind. Die ehrenamtliche Tätigkeit führt durch das weiter vorliegende faktische Arbeitsverhältnis mithin zu keiner Änderung der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen, unterliegen darüber hinaus gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

\* \* \*